

**Prüfungsordnung
für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung
an den anerkannten Ausbildungsstätten in der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. Mai 1994
(KABl. 1994 S. 105)

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG)¹ vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447; KABl. 1994 S. 43) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit den anerkannten Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten) ihres Bereichs die folgende Ordnung für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung beschlossen:

§ 1

¹Die Zulassung zur Abschlußprüfung ist bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung zu beantragen. ²Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Ausbildungsstätte aufgrund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der oder des Studierenden und der theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. ³Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 2

(1) Der Abschlußprüfung kann nach Abschluß der ersten Ausbildungsphase – in der Regel nach einem Jahr – eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.

(2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende

- a) dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
- b) sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
- c) für die Fortsetzung ihrer oder seiner Ausbildung die nötigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen mitbringt.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird von den Lehrkräften abgenommen. ²Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte. ³Sie oder er kann auch eine andere Person mit dem Vorsitz beauftragen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 3 DiakG)¹ ist einzuladen.

(4) Die Prüfungsfächer werden von der Ausbildungsstätte festgesetzt.

(5) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheiden die Lehrkräfte.

¹ Nr. 600.

§ 3

1Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, der Leiterin oder dem Leiter und den Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. 2Die oder der Beauftragte der Kirche führt den Vorsitz.

§ 4

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

- a) Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung),
- b) Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung),
- c) Dogmatik (Glaubenslehre),
- d) Ethik,
- e) Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde),
- f) Diakonie,
- g) Seelsorge,
- h) Homiletik (Wortverkündigung, Liturgie des Gottesdienstes),
- i) Unterricht, Bildung, Erziehung,
- j) Gemeindeaufbau,
- k) Jugendarbeit,
- l) Musische Bildung.

(3) Die Ausbildungsstätten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsfächer ergänzen und zu den unter den Buchstaben i bis l aufgeführten Fächern Alternativen benennen.

§ 5

1Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. 2Zur Wahl stehen die Fächer Seelsorge, Homiletik, Unterricht-Bildung-Erziehung und Jugendarbeit. 3Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

§ 6

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) 1Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 2 entnommen sein. 2Eine der schriftlichen Arbeiten muß aus dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.

(3) 1Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. 2Für die Klausuren stehen der oder dem Studierenden je vier Zeitstunden zur Verfügung.

§ 7

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt drei Fächer aus den unter § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis g und zwei Fächer aus den unter § 4 Abs. 2 Buchstaben i bis l genannten Fächern bzw. ihren Alternativen.

(2) ¹Die Prüfungsfächer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte auf deren Vorschlag hin bestimmt. ²Dabei sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren nicht eindeutig sind. ³Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.

(3) Die oder der Studierende kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

(4) ¹Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten – wenigstens 12 Minuten. ²Jede oder jeder Studierende wird einzeln geprüft.

§ 8

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1) ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

recht gut (1–2) ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) ist eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.

(2) ¹Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils. ²In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Aufgrund dieses Ergebnisses wird die Abschlußprüfung als bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) ¹Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen die Schlußzensur "ausreichend" nicht erreicht wurde. ²Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ³Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) ¹Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur "ausreichend" nicht erreicht wurde, gilt als nicht abgeschlossen. ²Sind die Zensuren der praktischen Prüfungen zusammen nicht ausreichend, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. ³Eine Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit "mangelhaft" bewertet worden ist. ⁴Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Der oder dem Studierenden wird das Ergebnis der Abschlußprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 10

¹Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. ²Der Einspruch ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die oder der Vorsitzende kann nach Anhören des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder eine Prüfung in einzelnen Fächern veranlassen. ⁴Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte wird nicht gewährt.

§ 12

¹Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung an den Diakonenanstalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. März 1982 (KABl. 1982 S. 75) außer Kraft.